

GEMEINDE SCHWIEBERDINGEN

Schloßhof 1

71701 Schwieberdingen

Telefon: +49 7150 305-0

Telefax: +49 7150 305-105

E-Mail: rathaus@schwieberdingen.de

www.schwieberdingen.de

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Mittwoch, 23.11.2022, 19:00 Uhr

im Bürgersaal, Bahnhofstr. 14, 71701 Schwieberdingen statt.

T A G E S O R D N U N G

- 1. Kalkulation der Bestattungsgebühren**
- 2. Kalkulation der Wassergebühren und Änderung der Wasserversorgungssatzung**
- 3. Kalkulation der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung**
- 4. Anfragen**
- 5. Bekanntgaben und Beantwortung von Anfragen**

Erläuterung zur Tagesordnung:

Zu 1:	<p>Das Bestattungswesen wird in den öffentlichen Haushalten als kostenrechnende Einrichtung geführt. Das bedeutet, dass die Gemeinde für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren nach §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erheben kann. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung hat das Unternehmen Allevo Kommunalberatung GmbH beauftragt, eine Aktualisierung unserer bisherigen Friedhofsgebührenkalkulation aus dem Jahr 2010 durchzuführen.</p> <p>Dies ist u.a. auch notwendig geworden, weil zu Teilen die Maßnahmen aus der neuen Friedhofskonzeption wie z.B. das Errichten einer neuen Urnenwand, das Anlegen von neuen Grabkammerabteilungen und Erinnerungswiese, neue Brunnenanlagen, etc. umgesetzt wurden.</p> <p>Die Gebührenkalkulation erfasst alle auf dem Friedhof anfallenden Kosten und ordnet diese den unterschiedlichen Bestattungsformen zu.</p>
-------	--

	<p>Der Gemeinderat muss durch eine Gebührensatzung festlegen, in welcher Höhe die zugeordneten Kosten durch die Friedhofsgebühren erhoben werden. Der Restbetrag wird durch die allgemeinen Haushaltsmittel subventioniert.</p> <p>Die letzte Änderung der Friedhofsgebührensatzung erfolgte im Jahr 2011. Der Kostendeckungsgrad in Schwieberdingen im Bestattungswesen lag viele Jahre unter dem Landesdurchschnitt von ca. 60%. Generell ist eine Gebührenanpassung an den durchschnittlichen Kostendeckungsgrad im Land anzustreben. Der Mittelwert des Kostendeckungsgrades liegt in Schwieberdingen bei 53,8 %.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, die Gebühren dahingehend zu erhöhen, dass 60 % der Kostendeckung erreicht wird, mit Ausnahme, der Grabnutzungsgebühren für Kinder- und Jugendreihengräber.</p> <p>Die Gebührenkalkulation Friedhof liegt als Anlage 1 bei. Herr Härtel von der Kommunalberatung wird sie in der Sitzung vorstellen und erläutern. Des Weiteren liegen ein Satzungsentwurf sowie eine Gebührenübersicht als Anlage 2 bei.</p> <p>Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats im November. Auf die Vorberatung mit einstimmiger Beschlussfassung durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss wird hingewiesen.</p>
Zu 2:	<p>Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.</p> <p>Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt in der Gemeinde Schwieberdingen derzeit je gemessenem m³ Wasser 2,03 € (zuzüglich MwSt.). Das Wasserwerk Schwieberdingen wird in Form eines Eigenbetriebes geführt. Für den Eigenbetrieb ist kein Betriebsausschuss gebildet. Deshalb hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe des Gebührensatzes zu beschließen.</p> <p>Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde können darüber hinaus einen angemessenen Ertrag erwirtschaften. Obwohl es derzeit keine eindeutige Obergrenze für einen möglichen Gewinn gibt, muss davon ausgegangen werden, dass dieser zusätzliche Ertrag nicht zu unangemessen hohen Gebühren führen darf.</p> <p>Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde haben jedoch auch die Rahmenbedingungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) zu beachten. Nach § 102 Abs. 3 GemO sind sie so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird, sie sollen darüber hinaus einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Nach § 12 Abs. 2 EigBG ist auf die Erhaltung des Sondervermögens Bedacht zu nehmen. Erwirtschaftet werden sollen ausreichende Mittel sowohl zur Erhaltung des Vermögens, als auch zur Durchführung der notwendigen Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen, da bei nicht ausreichenden Eigenmitteln Kreditaufnahmen notwendig werden. Außerdem soll eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals und neben der Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinde ein weiterer Ertrag für den Haushalt erwirtschaftet werden.</p>

	<p>Damit die höchstmögliche Konzessionsabgabe bei der Wasserversorgung als Aufwand berücksichtigt werden kann, müssen der Mindesthandelsbilanzgewinn und die darauf lastenden Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden. Der Mindesthandelsbilanzgewinn beträgt 1,5 % des gesamten Sachanlagevermögens zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Diese Ziele konnten das Wasserwerk Schwieberdingen in den letzten Jahren weitgehend erfüllen.</p> <p>Bei der Gebührenkalkulation wurden die Kosten und Erlöse für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt. Der Kostenermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten liegen die vorläufigen Werte der Haushalts- und Finanzplanung zu Grunde. Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2021 zu Grunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge und Abgänge bis zum Ende des Kalkulationszeitraumes weiterberechnet. Die Divisionskalkulation berücksichtigt neben den sonstigen Erträgen und den gebührenfähigen Kosten auch den erwünschten Jahresgewinn. Nach der Vereinbarung über die Konzessionsabgabe gewährt der Eigenbetrieb der Gemeinde für Zwecke des Eigenverbrauchs einen Nachlass auf die allgemeine Wasserverbrauchsgebühr von 10 % und liefert Wasser für Feuerlöschzwecke, Feuerlöschübungen, für Zwecke der Straßenreinigung, für Zwecke der Reinigung der Abwasseranlagen und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich. Danach ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 2023 und 2024 eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,28 €/m³ und damit eine Preissteigerung um 0,25 €/m³ im Vergleich zum laufenden Jahr. Die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage zur Höhe der Wasserverbrauchs- und Abwassergebühren bei den umliegenden Gemeinden sind in der Anlage 3 ersichtlich. Eine Beispiel-Rechnung für die entsprechende Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushalts kann ebenfalls der Anlage entnommen werden.</p> <p>Die Kalkulation der Gebühren beim Eigenbetrieb Wasserwerk erfolgt parallel zur Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>Bislang erfolgen die Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 und werden zusammen mit dem Abrechnungsbescheid des Vorjahres gegen Ende Januar bekanntgegeben. Aufgrund verspäteter Verbrauchsablesungen und teilweise verzögerter Verarbeitung durch unser Rechenzentrum Komm.ONE ergab sich in den Vorjahren häufiger die Situation, dass die Vorgaben der Wasserversorgungssatzung zeitlich nur sehr knapp eingehalten werden konnten. Um hier zukünftig einen gewissen Spielraum für Nacharbeitungen und Prüfungen zu erhalten, sind die jeweiligen Vorauszahlungen zukünftig am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12 zu leisten.</p> <p>Die neue Gebühr ist in die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung eingearbeitet.</p>
Zu 3:	<p>Die Gemeinde erhebt seit 2010 getrennte Abwassergebühren, d.h. Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr. Die letzte Gebührenkalkulation wurde am 16.12.2020 beschlossen. Im Vorfeld der Neukalkulation wurde zunächst eine Betriebsabrechnung der Jahre 2019 und 2020 erstellt, d.h. die Kosten und Erlöse wurden den Jahren rechnerisch zugeordnet (im Gegensatz zur tatsächlichen Verbuchung nach dem Fälligkeitsprinzip) und dadurch die Gebührenüber- oder -unterdeckung ermittelt. Mit der neuen Gebühr erfolgt dann ein Ausgleich des Ergebnisses der Vorjahre. Der Kalkulationszeitraum beträgt zwei Jahre, so dass die Vorjahresergebnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Gebühr einfließen können (d.h. Ergebnisse 2019 und 2020 in die Gebührenkalkulation 2023 - 2024). Aus den Betriebsabrechnungen ergibt sich eine Überdeckung, da die tatsächlichen Aufwendungen wesentlich geringer waren als bei der Gebührenkalkulation dieser Jahre angenommen. Dies ist v.a. darauf zurückzuführen, dass sich gegenüber der Planung Verschiebungen beim Mittelabfluss ergaben. Ohne Verrechnung der Vorjahresergebnisse hätte sich eine Schmutzwassergebühr von 1,67 €/m³ ergeben. Die Niederschlagswassergebühr steigt von 0,23 €/m² auf 0,28 €/m²; ohne den Ausgleich der Vorjahresergebnisse hätte sich ein Betrag von 0,33 €/m² ergeben.</p>

Bislang erfolgen die Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 und werden zusammen mit dem Abrechnungsbescheid des Vorjahres gegen Ende Januar bekanntgegeben. Aufgrund verspäteter Verbrauchsablesungen im Bereich Wasser und teilweise verzögerter Verarbeitung durch unser Rechenzentrum Komm.ONE ergab sich in den Vorjahren häufiger die Situation, dass die Vorgaben der Abwassersatzung zeitlich nur sehr knapp eingehalten werden konnten. Um hier zukünftig einen gewissen Spielraum für Nacharbeitungen und Prüfungen zu erhalten, sind die jeweiligen Vorauszahlungen zukünftig am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12 zu leisten. Die Anpassung erfolgt analog in der Wasserversorgungssatzung.

Die Abwassersatzung wird entsprechend der Anlage 2 angepasst.

Hinweise bezüglich des Sitzungsablaufs:

1. **Die Verwaltung empfiehlt während den Gremiensitzungen das freiwillige Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.**
2. **Es erfolgt eine räumliche Trennung am Sitzungsort von Gemeinderat/Verwaltung und möglichen Besuchern aus der Bürgerschaft bzw. Presse.**
3. **Die Verwaltung empfiehlt einen Mindestabstand zwischen den Sitzungsteilnehmern einzuhalten.**
4. **Bei vorhandenen Symptomen bitten wir Sie nicht an der Sitzung teilzunehmen.**

Schnelltests vor Gremiensitzungen:

1. **In Abstimmung mit dem Gemeinderat wird vor den Gremiensitzungen ein freiwilliger und kostenloser Schnelltest für Mitglieder des Gemeinderates, Verwaltung, Medienvertreter und Bürgerschaft angeboten.**
2. **Die Tests werden von der ehrenamtlichen Schnelltestgruppe durchgeführt – die Mitglieder wurden vom Betriebsarzt der Verwaltung eingewiesen.**

Mit freundlichen Grüßen



Nico Lauxmann
Bürgermeister